

gationenrechtes. Die Richtigkeit der vom Vorderrichter adoptirten Auslegung kann das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht prüfen, da, wie bemerkt, wegen bloßer unrichtiger Anwendung des eidgenössischen Obligationenrechtes der staatsrechtliche Refurs nicht statthaft ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Uebergriß in das Gebiet der gesetzgebenden
Gewalt. — Empiètement
dans le domaine du pouvoir législatif.

65. Urtheil vom 5. Juli 1888 in Sachen
Wild und Genossen.

A. Am 9. April 1888 erließ der Große Rath des Kantons Appenzell-Außerrrhoden die nachfolgende Verordnung über Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbett:

Art. 1. „Soweit der Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbett in nachfolgenden Artikeln nicht beschränkt ist, wird derselbe für Kantons- und niedergelassene Schweizerbürger frei erklärt. Mit letzterem Rechte stehen Verträge im Widerspruche, nach welchen Kantons- oder niedergelassene Schweizerbürger den Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbett unter eigenem Namen aber auf fremde Rechnung vornehmen.“

Art. 2. „Das erste Anspruchsrecht auf das nöthige Sitterbettmaterial besteht für die Sitterbettanwohner behufs rationellen Uferschutzes.“

Art. 3. „Ein weiteres Anspruchsrecht besitzt (in erster Linie) das kantonale Bauamt sowohl für die direkte Verwendung (Straßen und Hochbauten), als für Anlagen von Reserven; ferner in gleichen Rechten: Die Bezirksverwaltungen für Straßen- und Hochbauten, sowie auch öffentliche Korporationsverwaltungen, welche sich mit Straßenbau- und Straßenunterhalt zu befassen haben.“

Art. 4. „In der den Kantons- und niedergelassenen Schwei-

„Zerbürgern freistehenden Benützung findet zunächst der für „Straßenunterhalt benötigte Bedarf Berücksichtigung, sowie in „zweiter Linie derjenige für Reparaturen oder Neuherstellung „von Hochbauten.“

Art. 5. „Die Ausbeutung des Sitterbettes hat immer ohne „Schädigung der Sitteranwohner und Wuhrpflichtigen zu ge- „schehen.“

Art. 6. „Die bezügliche Kontrolle steht dem kantonalen Bau- „amte zu.“

Art. 7. „Vorstehende Verordnung tritt durch Ausnahme seitens „des Großen Rathes in Kraft.“

B. Mit Referschrift vom 24./26. April 1888 stellen J. B. Wild, Fuhrhalter und Genossen beim Bundesgerichte den Antrag: Es seien die Art. 1, 3, 4, 6 und 7 der vom innerrhodischen Großen Rathe in seiner Sitzung vom 9. April laufenden Jahres erlassenen Verordnung über Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbette, weil in verfassungswidriger Weise zu Stande gekommen, aufgehoben und als ungültig erklärt. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus: In den Jahren 1885, 1886 und 1887 sei in Folge des Ausbaues der Appenzellerbahn und der Erstellung einer neuen Hydrantenleitung für den Flecken Appenzell das Bett der Sitter zu Ausbeutung von Steinen, Sand u. s. w. ziemlich stark, immerhin aber in unschädlicher Weise, in Anspruch genommen worden. Das Bauamt des Kantons Appenzell-Innerrhoden habe daraus Veranlassung genommen, die weitere Ausbeutung des Sitterbettes für einige Zeit zu untersagen. Darauf gestützt, habe es dem Rekurrenten Wild durch Amtsbote die Wegnahme von circa 100 Kubikmeter Pflastersteinen, welche er im Sitterbette gesammelt hatte, untersagt. Wild habe hiegegen Rechtsvoranschlag erhoben und habe in dem daraufhin von der Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden angestrenzten Prozesse oberinstanzlich vollständig obgesiegt. Durch Urtheil vom 12. Januar 1888 habe nämlich das Kantonsgericht von Appenzell-Innerrhoden erkannt, daß die Sitter ein herrenloses Gut sei, und daß nach bisheriger Übung jedem Bürger das Recht zur Ausbeutung des Flußbettes zugestanden habe. Das gleiche Recht behalte seine Gültigkeit bis zur

Aufstellung einer Verordnung, welche die Rechtsverhältnisse der Sitter hinsichtlich des Ausbeutens, des Uferschutzes und der Wuhrpflicht regle. Die Lösung der prinzipiellen Frage bezüglich Regulirung der Sitterausbeute sei Sache der administrativen Behörden und sei der Richter inkompetent, in dieser Richtung zu entscheiden. Auf diese Entscheidung des Kantonsgerichtes hin habe die unterlegene Partei, die Standeskommission, die angefochtene Verordnung ausgearbeitet und dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt. Durch diese Verordnung, speziell die Art. 1, 3, 4, 6 und 7 derselben, werde das bisher geltende Gewohnheitsrecht des Kantons geändert. Während nach dem bisher geltenden Gewohnheitsrechte, wie das Kantonsgericht dasselbe feststelle, entsprechend den Grundsätzen der Rechtswissenschaft, jeder Kantonsbürger und Einwohner (abgesehen einzig von dem Vorzugsrecht der wuhrpflichtigen Anstößer) ein gleiches Recht besessen habe, Steine, Sand u. s. w. aus dem Sitterbett zu entnehmen, stelle die angefochtene Verordnung eine Reihenfolge der sachbezüglichen Berechtigungen auf, wie sie bisher nicht bestanden habe. Die einzelnen Bürger werden zu Gunsten des Staates, der Bezirke und Korporationen in ihren Rechten erheblich verfürzt und das bisherige Recht thatächlich aufgehoben. Eine solche Abänderung des bestehenden Rechtes könne aber nach Art. 19 der innerrhodischen Kantonsverfassung nur durch ein von der Landsgemeinde angenommenes Gesetz, nicht aber durch eine bloße großrätthliche Verordnung erfolgen. Denn verfassungsmäßig stehe der Landsgemeinde die gesetzgebende Gewalt zu. Hier aber handle es sich um einen gesetzgeberischen, das bisherige Recht abändernden Erlaß und nicht um eine bloße, die Modalitäten der Ausbeutung des Sitterbettes regulirende, Polizeiverordnung. Der Große Rath habe somit durch Erlaß der angefochtenen Verfügung seine Kompetenz überschritten. Zudem sei der Große Rath in der Sache mitbetheiligt und habe daher in eigener Sache geurtheilt, respektive legislirt. Nach Art. 36 der Kantonsverfassung bilden nämlich die von der Bezirksversammlung gewählten Mitglieder des Großen Rathes gleichzeitig die Rathesbehörde des Bezirkes. Zum Vortheile des Kantons und der Bezirke aber sei in erster Linie die angefochtene Verfügung ergangen.

C. Die Ständekommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Behauptung, der Große Rath habe bei Erlass der angefochtenen Verordnung „in eigener Sache entschieden, respektive legislirt,“ ist nicht recht verständlich. Wenn damit gemeint sein sollte, es hätten die Mitglieder des Großen Rathes bei Berathung der angefochtenen Verordnung, weil an derselben der Staat und die Bezirke interessirt seien, den Ausstand nehmen sollen, so ist klar, daß dieses Anstehen ein völlig unbegründetes wäre; übrigens könnte von einer Verfassungsverletzung in dieser Richtung schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Appenzell-innerrhodische Kantonsverfassung keine Bestimmungen über den Ausstand der Großrathsmitglieder aufstellt.

2. Ernstlich in Frage kommen kann nur, ob der Große Rath verfassungsmäßig befugt gewesen sei, die angefochtenen Vorschriften im Verordnungswege aufzustellen, oder ob dies nicht vielmehr nur im Wege der Gesetzgebung, also nach Art. 29 und 30 K.-V., durch Beschluß der Landsgemeinde hätte geschehen können.

3. Die angefochtene Verordnung stellt Normen über die Benützung eines öffentlichen Gewässers in einer bestimmten Richtung (mit Bezug auf die Wegnahme von Steinen, Kies und Sand) auf; sie regelt, von wem und in welcher Reihenfolge die betreffenden, zum gemeinen Gebrauche gehörigen Nutzungen des öffentlichen Gewässers der Sitter fortan sollen bezogen werden dürfen. Mit andern Worten sie normirt und beschränkt im öffentlichen Interesse die Ausübung des Gemeingebrauches an dem fraglichen Gewässer. Zu Aufstellung sachbezoglicher Vorschriften im Verordnungswege darf nun wohl nach dem appenzell-innerrhodischen Staatsrechte der Große Rath als befugt erachtet werden. Die Benützung der öffentlichen Gewässer ist, soweit ersichtlich, im Kanton Appenzell-Innerrhoden durch kein Gesetz geregelt. Es begründet ferner die lediglich auf die Bestimmung des öffentlichen Gewässers zum Gemeingebrauch begründete Nutzung desselben durch das Publikum anerkanntermaßen keine Privatrechte, vielmehr unterliegt der gemeine Ge-

brauch zweifellos der Regelung durch den Staat, welcher ihn aus polizeilichen oder sonstigen Gründen beschränken oder in einzelnen Beziehungen wohl auch gänzlich ausschließen kann, ohne daß deshalb von einem Eingriffe in Vermögensrechte der Einzelnen gesprochen werden könnte. Bei dieser Sachlage kann wohl dem Großen Rathe des Kantons Appenzell Innerrhoden das Recht nicht abgesprochen werden, über den gemeinen Gebrauch an einem öffentlichen Gewässer im Verordnungswege Bestimmungen aufzustellen, welche die Zwecke, für welche gewisse Arten des Gemeingebrauchs vorzugsweise auszuüben seien, die Modalitäten der Ausübung u. s. w. näher bestimmen. Solche Vorschriften erscheinen nicht als Rechtsätze über Inhalt oder Erwerb und Verlust von Privatrechten, sie können vielmehr (sofern wie im Kanton Appenzell-Innerrhoden die Materie nicht geregelt ist) als Ausflüsse der verwaltenden Thätigkeit des Staates aufgefaßt werden, durch welche die Nutzung eines Bestandtheiles des öffentlichen Gutes bestimmt wird. Von dieser Auffassung scheint denn auch das Kantonsgericht des Kantons Appenzell ausgegangen zu sein, wenn es in seinem Entscheide in Sachen des Rekurrenten Wild ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die prinzipielle Regelung der Ausbeutung des Sitterbettes Sache der Verwaltungsbehörde sei, welche darüber eine Verordnung erlassen könne.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.